



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. März 2013
(OR. en)**

Für den Ablauf der Arbeiten im Rahmen der Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (Euro-Gipfel)¹ gelten folgende Leitprinzipien: Gewährleistung der Transparenz und Effektivität der Arbeitsmethoden, wobei den Mitgliedern des Euro-Gipfels die uneingeschränkte Möglichkeit geboten wird, untereinander über alle Fragen, die für das Euro-Währungsgebiet von gemeinsamem Interesse sind, zu beraten, und gleichzeitig die materiellen Rechte und die Verfahrensrechte der anderen Mitglieder der Union gewahrt werden sowie integrative Methoden bevorzugt werden, wo immer dies gerechtfertigt und möglich ist.

Für organisatorische Fragen, über die in den Regeln nicht entschieden wird, ist die Geschäftsordnung des Europäischen Rates sinngemäß als Referenzquelle heranzuziehen.

¹ Artikel 12 des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (SKS-Vertrag), die Erklärung des Euro-Gipfels vom 26. Oktober 2011 und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18./19. Oktober 2012 (EUCO 156/12) bzw. vom 13./14. Dezember 2012 (EUCO 205/12) sind für die Organisation der Euro-Gipfel-Tagungen relevant.

REGELN FÜR DIE ORGANISATION DER ARBEITEN DES EURO-GIPFELS

1. EINBERUFUNG UND TAGUNGSORT

1. Der Euro-Gipfel tritt mindestens zweimal jährlich zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Die ordentlichen Tagungen des Euro-Gipfels finden nach Möglichkeit im Anschluss an die Tagungen des Europäischen Rates statt.
2. Der Euro-Gipfel tritt in Brüssel zusammen, sofern der Präsident im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Euro-Gipfels nichts anderes beschließt.
3. Außergewöhnliche Umstände oder dringende Fälle können Abweichungen von diesen Regeln rechtfertigen.

2. VOR- UND NACHBEREITUNG DER ARBEITEN DES EURO-GIPFELS

1. Der Präsident des Euro-Gipfels gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Vorarbeiten der Euro-Gruppe die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten des Euro-Gipfels.
2. Die Euro-Gruppe führt Vorarbeiten für die Tagungen des Euro-Gipfels durch und sorgt für deren Nachbereitung. Die Unterrichtung des AStV wird vor und nach den Tagungen des Euro-Gipfels gewährleistet.

3. Der Präsident sorgt insbesondere durch regelmäßige Treffen, die in der Regel einmal im Monat stattfinden, für eine enge Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission und dem Präsidenten der Euro-Gruppe. Der Präsident der Europäischen Zentralbank kann zur Teilnahme eingeladen werden.
4. Bei krankheitsbedingter Verhinderung, im Fall des Todes oder bei Entbindung von seinem Amt gemäß Artikel 12 Absatz 1 des SKS-Vertrags wird der Präsident gegebenenfalls bis zur Wahl seines Nachfolgers von dem Mitglied des Euro-Gipfels vertreten, das den Mitgliedstaat vertritt, der den halbjährlichen Vorsitz des Rates wahrnimmt, oder anderenfalls von dem nächsten den Ratsvorsitz wahrnehmenden Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist.

3. VORBEREITUNG DER TAGESORDNUNG

1. Zur Gewährleistung der Vorbereitung gemäß Regel 2 Absatz 1 übermittelt der Präsident des Euro-Gipfels der Euro-Gruppe mindestens vier Wochen vor jeder ordentlichen Tagung des Euro-Gipfels nach Regel 1 Absatz 1 in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission und dem Präsidenten der Euro-Gruppe einen Entwurf der erläuterten Tagesordnung.
2. Die Euro-Gruppe wird in der Regel innerhalb von fünfzehn Tagen vor einer Tagung des Euro-Gipfels einberufen, um den Entwurf der Tagesordnung zu prüfen, und ihr Präsident erstattet dem Präsidenten des Euro-Gipfels über das Ergebnis der Beratungen Bericht. Auf der Grundlage dieses Berichts übermittelt der Präsident des Euro-Gipfels den Staats- und Regierungschefs den Tagesordnungsentwurf.
3. Nehmen die Staats- und Regierungschefs der Vertragsparteien des SKS-Vertrags, deren Währung nicht der Euro ist und die den SKS-Vertrag ratifiziert haben, an den Beratungen der Tagungen des Euro-Gipfels teil, so werden diese Vertragsparteien in einer vom Präsidenten des Euro-Gipfels zu beschließenden Form an der Vorbereitung der Tagungen des Euro-Gipfels in Bezug auf die in Regel 4 Absatz 5 genannten Fragen beteiligt.

4. Zu Beginn der Tagung einigt sich der Euro-Gipfel mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung.

4. ZUSAMMENSETZUNG DES EURO-GIPFELS, DELEGATIONEN UND ABLAUF DER ARBEITEN

1. Der Euro-Gipfel setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, sowie dem Präsidenten des Euro-Gipfels und dem Präsidenten der Kommission.
2. Der Präsident der Europäischen Zentralbank wird zur Teilnahme eingeladen.
3. Der Präsident der Euro-Gruppe kann zur Teilnahme eingeladen werden.
4. Der Präsident des Europäischen Parlaments kann eingeladen werden, um gehört zu werden.
5. Die Staats- und Regierungschefs der Vertragsparteien des SKS-Vertrags, deren Währung nicht der Euro ist und die den SKS-Vertrag ratifiziert haben, nehmen an den Beratungen der Tagungen der Euro-Gipfel teil, die für die Vertragsparteien die Wettbewerbsfähigkeit, die Änderung der allgemeinen Architektur des Euroraums und der grundlegenden Regelungen, die für diesen in Zukunft gelten werden, betreffen, sowie, wenn dies sachgerecht ist und mindestens einmal im Jahr, an Beratungen zu bestimmten Fragen der Durchführung des SKS-Vertrags.
6. Die Gesamtgröße der Delegationen, die Zugang zu dem Gebäude erhalten, in dem die Tagung des Euro-Gipfels stattfindet, wird auf zwanzig Personen für jeden Mitgliedstaat und für die Kommission begrenzt. Hierin nicht eingerechnet ist das technische Personal, das mit spezifischen sicherheitsrelevanten Aufgaben oder mit der logistischen Unterstützung betraut ist. Name und Dienststellung der Mitglieder der Delegationen werden dem Generalsekretariat des Rates zuvor mitgeteilt.

7. Der Präsident des Euro-Gipfels sorgt für die Anwendung dieser Bestimmungen und für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten. Zu diesem Zweck kann er alle geeigneten Maßnahmen treffen, die der optimalen Nutzung der verfügbaren Zeit förderlich sein können, etwa die Festlegung der Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Begrenzung der Redezeit oder die Festlegung der Reihenfolge der Redebeiträge.
8. Die Tagungen des Euro-Gipfels sind nicht öffentlich.

5. DER PRÄSIDENT DES EURO-GIPFELS

1. Der Präsident des Euro-Gipfels wird von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, mit einfacher Mehrheit zu dem gleichen Zeitpunkt ernannt, zu dem der Europäische Rat seinen Präsidenten wählt; die Amtszeit entspricht der des Präsidenten des Europäischen Rates.
2. Der Präsident des Euro-Gipfels
 - a) führt den Vorsitz bei den Arbeiten des Euro-Gipfels und gibt ihnen Impulse;
 - b) erstellt die Tagesordnungen;
 - c) sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Arbeiten der Euro-Gruppe für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten des Euro-Gipfels;
 - d) stellt sicher, dass die Arbeiten aller einschlägigen Ratstagungen und Ministertagungen in der Vorbereitung des Euro-Gipfels ihren Niederschlag finden;
 - e) legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Euro-Gipfels einen Bericht vor;

- f) unterrichtet die anderen Vertragsparteien des SKS-Vertrags als die, deren Währung der Euro ist, und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union laufend und eingehend über die Vorbereitungen und die Ergebnisse der Tagungen des Euro-Gipfels;
- g) stellt zusammen mit dem Präsidenten der Kommission die Ergebnisse der Beratungen des Euro-Gipfels der Öffentlichkeit vor.

6. ERKLÄRUNGEN

1. Der Euro-Gipfel kann Erklärungen abgeben, mit denen gemeinsame Positionen und gemeinsame Aktionslinien zusammengefasst werden; die Erklärungen werden veröffentlicht.
2. Entwürfe von Erklärungen des Euro-Gipfels werden unter der Aufsicht des Präsidenten des Euro-Gipfels in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission und dem Präsidenten der Euro-Gruppe auf der Grundlage der Vorarbeiten der Euro-Gruppe erstellt.
3. Die Erklärungen werden von den Mitgliedern des Euro-Gipfels im Konsens beschlossen.
4. Der Euro-Gipfel gibt die Erklärungen in den Amtssprachen der Europäischen Union ab.
5. Auf Vorschlag des Präsidenten des Euro-Gipfels können Entwürfe von Erklärungen zu dringenden Fragen im Wege eines schriftlichen Verfahrens gebilligt werden, wenn alle Mitglieder des Euro-Gipfels der Anwendung dieses Verfahrens zustimmen.

7. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT UND VORLAGE VON DOKUMENTEN VOR GERICHT

Unbeschadet der nach dem Unionsrecht geltenden Bestimmungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten unterliegen die Beratungen des Euro-Gipfels der Geheimhaltungspflicht, sofern der Euro-Gipfel nichts anderes vereinbart.

8. SEKRETARIAT UND SICHERHEIT

1. Der Euro-Gipfel und sein Präsident werden vom Generalsekretariat des Rates unter der Aufsicht seines Generalsekretärs unterstützt.
2. Der Generalsekretär des Rates nimmt an den Tagungen des Euro-Gipfels teil und trifft alle erforderlichen Maßnahmen für die Organisation der Arbeiten.
3. Die Sicherheitsvorschriften des Rates gelten sinngemäß auch für den Euro-Gipfel.

9. ÄNDERUNG DER REGELN

Diese Regeln können auf Vorschlag des Präsidenten des Euro-Gipfels im Konsens geändert werden. Zu diesem Zweck kann das schriftliche Verfahren Anwendung finden. Die Regeln sollten insbesondere geändert werden, wenn dies aufgrund der Entwicklungen bei der wirtschaftspolitischen Steuerung des Euro-Währungsgebiets erforderlich ist.

10. AN DEN EURO-GIPFEL GERICHTETER SCHRIFTVERKEHR

Die für den Euro-Gipfel bestimmten Schreiben werden an seinen Präsidenten gerichtet; die
Anschrift lautet:

Euro-Gipfel

Rue de la Loi/Wetstraat 175

B - 1048 Brüssel

Belgien

